

Teilnahmebedingungen

I. Abschluss des Reisevertrages

1. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer*innen dem Verein den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an.
2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch das Skiteam Harz e. V. (in Folge: Verein) zustande (Anmeldebestätigung). Sie erfolgt in der Regel per E-Mail.
3. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Vereins vor, an das er für 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer*innen dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

II. Bezahlung

1. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
2. Nach Zugang der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung von 30% des Reisepreises innerhalb von 10 Tagen durch den Teilnehmer*innen zu leisten. Bei nichtfristgerechter Zahlung verfällt sofort der Anspruch auf die Teilnahme an der Vereinsfahrt gemäß Stornierungsbedingungen (IV.3).
3. Die Restzahlung muss 60 Tage vor Reiseantritt auf dem Konto des Skiteam Harz e.V. eingehen. Zahlungstermin wird bei Anmeldebestätigung mitgeteilt. Bei nicht fristgerechter Zahlung verfällt sofort der Anspruch auf die Teilnahme an der Vereinsfahrt gemäß Stornierungsbedingungen (IV.3).

III. Leistungen

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Vereins sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung und aus mit dem Teilnehmer*innen rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.
2. Der Verein ist berechtigt, anstatt eines Skikurses ein Skiguiding anzubieten.

IV. Rücktritt durch den Teilnehmer*innen

1. Der Teilnehmer*innen kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Verein. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-mail (info@skiteam-harz.de) zu erklären.
2. Tritt der Teilnehmer*innen vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Verein Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
3. Der Verein kann seinen Ersatzanspruch wie folgt in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

Bis 60 Tage vor Reiseantritt 15%

Vom 59. bis 16. Tag vor Reiseantritt 30%

Ab dem 15. Tag und bei Nichtanreise 70%

4. Dem Teilnehmer*innen bleibt es vorbehalten, dem Verein nachzuweisen, dass ihm keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.
5. Anstatt der pauschalen Entschädigung kann der Verein ihm konkret entstandene Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Er ist in diesem Falle verpflichtet, dem Teilnehmer*innen seine Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6. Nimmt der Teilnehmer*innen einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Verein bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.
7. Das gesetzliche Recht des Teilnehmer*innen, entsprechend der Bestimmungen des § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer*innen zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

V. Rücktritt und Kündigung durch den Verein

1. Der Verein kann nach Reiseantritt den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer*innen die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Vereins nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Verein, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.
2. Der Verein kann den Reisevertrag bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor Reiseantritt kündigen. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, den Teilnehmer*innen unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Kündigungserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmer*innen erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
3. Sind bei Anmeldeschluss höchstens 25 Plätze für eine angebotene Busfahrt gebucht, so kann diese storniert werden. Der Reisepreis vermindert sich dann um 100 EUR. Der Teilnehmer*innen hat in diesem Fall für die An- und Abreise selbst Sorge zu tragen.

VI. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Verein als auch der Teilnehmer*innen den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Verein für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

VII. Haftung

Die vertragliche Haftung des Vereins für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmer*innens weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Verein für einen dem Teilnehmer*innen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- c) Die Teilnahme am Skikurs und weiteren Gruppenveranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen, eine spezielle Skiversicherung abzuschließen.

VIII. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer*innen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer*innen Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
2. Ansprüche des Teilnehmer*innens nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.